



Tarifliste Frankfurt Flughafen

Georgi Handling GmbH & Co. KG
E-Mail: sales@georgi-handling.com
Phone: +49 69 8700 818 -0

EORI No: DE883882457001355 NL
0001

Alle Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer.

gültig ab dem 01. Januar 2026

NR	LEISTUNGEN	Preis in EUR	EINHEIT
A1 Import Abfertigung			
A1.1	Physische Importabfertigung (inkl. Dokumentarische Abfertigung)	0,195	pro kg
	Minimum	38,50	pro Flug
A1.2	Dokumentarische Importabfertigung	0,120	pro kg
	Minimum	110,00	pro Flug
A1.3	Importabfertigung von Spezialfracht	+25%	pro kg
A1.4	Flugzeugpalettenfracht (BUP) Physische Abfertigung	102,50	pro Einheit
A1.5	Flugzeugpalettenfracht (BUP) Express Abfertigung	125,00	pro Einheit
A1.6	Express Abfertigung für Dringende Fracht	0,26	pro kg
	Minimum	75,00	pro AWB
A1.7	Dokumentarische Importabfertigung für Drittanbieter Dienstleistungen	62,00	pro AWB
A1.8	Physische Vorbereitung für lebendige Tiere, verderbliche Güter und Wertgüter	Kosten +12%	pro Auftrag
A1.9	Überprüfung und Aufladen temperaturkontrollierter Container (gebaute Einheiten - BUP)	51,00	pro Container
A1.10	Break down von BUPs	0,240	pro kg
A1.11	Besorgung einer Bankfreistellung/ Buchung Transfersendungen	55,00	pro Vorgang
A1.12	GVDE/GDE Erstellung	59,00	pro AWB
A1.13	Inkassogebühr für Charges-Collect-Sendungen	85,00	pro Sendung
A1.14	Zuschlag für Barzahlung	33,50	pro Vorgang
A1.15	Hinterlegen einer Generalvollmacht für Abtretungen	79,00	pro Sendung
A1.16	Freigabe- und Prüfungsgebühr	19,50	pro (M)AWB
A1.17	Müllgebühr bei Aufbrechen je Ladeeinheit	9,50	pro Einheit
A2 HAWB Separation & palletizing on wooden pallets			
A2.1	Physische Aufteilung von Sammelgut nach HAWB (Hausmanifest liegt bei Ankunft vor)	0,29	pro kg
A2.2	+ Dokumentationsabfertigung	18,00	pro HAWB
A2.3	Palettierung auf Euro-/Einwegpaletten und Transportsicherung, inkl. Material ohne Paletten	0,20	pro kg
	+ Palettengebühr Euro-Palette (H1.11)	45,50	pro Palette
	+ Palettengebühr Einwegpalette (H1.10)	34,50	pro Palette
A3 Be- und Entladung Fahrzeuge / Vorbereiten von Import Fracht am Rampentor			
A3.1	LKW-Be- und Entladung lose Fracht (inklusive Stapler/Personal)	0,070	pro kg
	Minimum	48,00	pro Sendung/Teil
A3.2	LKW-Beladung Import-ULDs (BUP)	32,50	pro Einheit
A3.3	LKW-Beladung Palettenware (auf Holzpalette, inklusive Stapler/Personal)	0,065	pro kg
	Minimum	29,00	pro Sendung/Teil
A3.4	Vorbereiten von Import Fracht an Rampen (inklusive Personal und Stapler)	0,03	pro kg
	Minimum	29,00	pro Sendung/Teil
A3.5	Zugangsberechtigung des Lagerbereiches für Selbstbeladung	62,50	pro Sendung/Teil
B1 Exportabfertigung			
B1.1	Physische Exportabfertigung	0,170	pro kg
B1.2	Exportabfertigung von Spezialfracht	+25%	pro kg
B1.3	Annahme-Check für Fahrzeuge	90,00	pro Vorgang

Georgi Handling Frankfurt Tarifliste 2026

B1.4	Abfertigung für Menschliche Überreste (HUM)	180,00	pro HUM
B1.5	Dokumententransport / Transfer zum Abfertigungsagent	85,00	pro Fahrt
B1.6	Sicherheitskomponente (Regulated Agent Fee)	0,028	pro kg
B1.7	Auslagerung der bereits angelieferten Fracht an Agenten als lose	0,27	pro kg
	Minimum	75,00	pro AWB
B1.8	Auslagerung der bereits angelieferten Fracht an Agenten als BUP	102,50	pro Einheit
B1.9	Volumen- und Gewichtsüberprüfung auf Sendungsbasis (Export/Import)	0,10	pro kg
	Minimum	30,00	pro Sendung
B1.10	Bereitstellung von Hubwagen oder E-Ameise für Verladetätigkeiten	11,00	pro Vorgang je 30 Min.
B1.11	Nachverzerrung von BUPs	15,90	Pauschal pro Palette
B1.12	Palettenstapel bauen: 1-10 Paletten	125,00	pro Vorgang und Stapelung
	Palettenstapel bauen: 11 und mehr Paletten	225,00	pro Vorgang und Stapelung
B1.13	Netz anbringen	55,90	pro Palettennetz
B1.14	Doppeltes Plastik anbringen	19,50	pro Palette
B1.15	Erfassung von Buchungsdaten für Exportflug bei fehlender FBL	55,00	pro Flug
B1.16	MAWB-Vollerfassung, Prüfung oder Korrektur	27,50	pro MAWB
B1.17	HAWB-Erfassung (AMS/ACE-Eingabe) , Prüfung oder Korrektur	27,50	pro HAWB
B1.18	AWB Prüfung bei Anlieferung (PLACI / EBR / ACAS-Anforderungen)	4,50	pro AWB
B1.19	AWB Datenkorrektur bzgl. PLACI / EBR / ACAS-Anforderungen	26,00	pro AWB
B1.20	Zuordnung von Multimaster bei BUP's ab dem 2. AWB	6,00	pro MAWB

B2 Abfertigung von Temperaturgeführten Sendungen

B2.1	Dokumentarischer Sendungsscheck/Abfertigung (Import/Export) nach GDP/IATA CEIV	41,50	Sendung
B2.2	Physischer Sendungsscheck/Abfertigung (Import/Export) nach GDP/IATA CEIV	3,40	pro Vorgang
B2.3	Pharma-Sendung Ablehnungsgebühr	80,00	pro Sendung
B2.4	Vorbereitung von temperaturkontrollierten Containern für Beladung	54,50	pro Container
B2.5	Überprüfung und Aufladen temperaturkontrollierter Container (gebaute Einheiten)	54,50	pro Container
B2.6	Batteriewechsel für Aktiv-Container	100,00	pro Container

C1 Frachtsicherheitsleistungen Export

C1.1	Sicherheitsüberprüfung gem. EU2015/1998 (X-Ray)	0,18	pro kg
	pro Stück Maximalgewicht 3.000 kg (179 cm X 170 cm)		
C1.2	+ Stückzahl	0,65	pro Stück
	Minimum	89,00	pro AWB
C1.3	Sicherheitsüberprüfung Fahrzeug	250,00	pro Fahrzeug (flat rate)
C1.4	Sicherheitsüberprüfung mit Trace Detektor (Sniffen / ETD)	23,50	pro Stück
	Minimum	89,00	pro Auftrag
C1.5	Physische Sicherheitsüberprüfung	21,50	pro Stück
	wo möglich und in Kombination mit ETD/EDD/XRY		
	Minimum	95,00	pro Auftrag
C1.6	Sicherheitsüberprüfung mit Spürhunden (EDD - Explosive Detection Dog)	auf Anfrage	pro Auftrag
C1.7	Öffnen/Schließen nach Sicherheitskontrolle durch Georgi	25,00	pro ManStunde
C1.8	Öffnen/Schließen nach Sicherheitskontrolle durch Dienstleister Fremdfirma	Kosten +12%	pro Auftrag

D1 Lagerung Fracht

*Import Freilagerzeit: 24 Stunden nach dem Ein-Check (RCF). Export Freilagerzeit: 24 Stunden nach dem Ein-Check (RCF).
Keine Freilagerzeit für NRTG & Sondersendungen. Lagergebühren berechnen sich auf der Basis des Volumengewichts.*

D1.1	Lagerung von Import- oder Exportfracht nach Freilagerzeit	5,90	pro 100 kg pro 24 Std.
	Minimum pro Sendung oder Teilsendung	20,50	pro (H)AWB pro 24 Std.
	Lagerung ab dem 3. abzurechnenden Tag	10,90	pro 100 kg pro 24 Std.
	Minimum bei Consol split nach HAWB	20,50	pro (H)AWB pro 24 Std.
	Lagerung ab dem 5. abzurechnenden Tag	12,50	pro 100 kg pro 24 Std.
	Minimum pro (H)AWB (bei Consol split nach HAWB)	20,50	pro (H)AWB pro 24 Std.

Georgi Handling Frankfurt Tariffliste 2026

D1.2	Lagerung für NRTG Sendungen	28,50	pro 100 kg pro 24 Std.
	Minimum	57,50	pro AWB
D1.3	Lagerung Gefahrgut Ex-/Import	8,30	pro 100kg pro 24 Std.
	Minimum	29,50	pro AWB
D1.4	Lagerung von Menschlichen Überresten (HUM)	220,00	pro Vorgang/24 Std.
	Lagerung von Menschlichen Überresten (HUM) jede zusätzliche 24 Std.	55,00	pro Vorgang/24 Std.
D1.5	Lagerung von VAL Fracht im Wertraum	Kosten + 12%	pro Auftrag
D1.6	Lagerung für sensible Fracht (VUN) - lose	10,00	pro 100kg/Tag/Teil

D2 Lagerung Ladeeinheiten

D2.1	Lagerung von Leercontainern mit 1 LD2/LD3 Stellfläche	10,00	je Lagerplatz und Tag
D2.2	Lagerung von Leerpalletten	3,50	Je Palette pro Tag
D2.3	Auslagerung/Überlagernahme von leeren ULDs (Land-/Luftseite)	18,00	Einheit
D2.4	Handling und Prüfung von NON-IATA-/Thermo-Containern (Leercontainer)	60,00	Einheit

D3 Lagerung von Temperaturgeführten Sendungen

Jeweils nach Verfügbarkeit und auf vorherige Anfrage

D3.1	Lagerung von loser Fracht im Kühlraum 2-8 Grad Celsius (°C)	33,20	pro 250 kg/AWB /24 Std.
D3.2	Lagerung von Paletten/Containern (außer LD3-Grundfläche) im Kühlraum 2-8 °C	67,90	Bis zu 2 Std./Einheit
D3.3	Lagerung von Paletten/Containern (außer LD3-Grundfläche) im Kühlraum 2-8 °C	131,90	Bis zu 4 Std./Einheit
D3.4	Lagerung von Paletten/Containern (außer LD3-Grundfläche) im Kühlraum 2-8 °C	192,90	Bis zu 6 Std./Einheit
D3.5	Lagerung von loser Fracht im Sonderlager 15-25 °C	27,50	pro 250 kg/AWB/24 Std.
D3.6	Lagerung von Paletten/Containern (außer LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 °C	48,00	Bis zu 2 Std./Einheit
D3.7	Lagerung von Paletten/Containern (außer LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 °C	95,00	Bis zu 4 Std./Einheit
D3.8	Lagerung von Paletten/Containern (außer LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 °C	137,50	Bis zu 6 Std./Einheit
D3.9	Lagerung von Paletten/Containern (außer LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 °C	189,00	6-24 Std./Einheit
D3.10	Lagerung von Containern (LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 °C	33,50	Bis zu 2 Std./container
D3.11	Lagerung von Containern (LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 °C	63,00	Bis zu 4 Std./container
D3.12	Lagerung von Containern (LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 °C	96,00	Bis zu 6 Std./container
D3.13	Lagerung von Containern (LD3-Grundfläche) im Sonderlager 15-25 °C	127,00	6-24 Std./LD3/container

E1 Gefahrgutabfertigung (Dangerous Goods), Sendung annehmbar

E1.1	DG-Check OK, DG Exportsendung mit Versendererklärung	185,90	pro Sendung
E1.2	DG-Check OK, Dg Exportsendung ohne Versendererklärung	110,50	pro Sendung
E1.3	Annahme vorabgeprüfter Export-Sendungen anderer Abgangsstationen (IATA Kontrollliste liegt vor)	76,00	pro Sendung
E1.4	DG Abfertigung Import, Sendung mit Versendererklärung	117,50	pro Sendung
E1.5	DG-Abfertigung Import, Sendung ohne Versendererklärung	63,00	pro Sendung
E1.6	Beförderungspapier gemäß ADR	59,30	pro Dokument

E2 Gefahrgutabfertigung, Sendung nicht annehmbar

E2.1	DG-Check NOT OK Export Sendung nicht annehmbar (mit Versendererklärung)	490,00	pro Sendung
E2.2	DG-Check NOT OK Export, Sendung nicht annehmbar (ohne Versendererklärung)	260,00	pro Sendung
E2.3	DG-Abfertigung Import-Sendung zur Weiterbeförderung freigegeben (mit Versendererklärung)	189,00	pro Sendung
E2.4	DG-Abfertigung Import-Sendung nicht zur Weiterbeförderung freigegeben (ohne Versendererklärung)	94,00	pro Sendung

E3 Entgelt pro Gefahrgut-Packstück (physische Überprüfung)

E3.1	Physischer DG-Check von DG-Export Sendungen (annehbare & nicht annehmbare Sendungen)	6,60	pro Stück
E3.2	Physischer DG-Check von DG Import Sendungen (annehbare & nicht annehmbare Sendungen)	4,95	pro Stück

E4 Sonstige Leistungen für Gefahrgutsendungen

E4.1	Aufkleber Gefahrgutkennzeichen/Abfertigungskennzeichen	5,50	pro Label
E4.2	Meldung an Behörden (bei Unfällen und Zwischenfällen mit Gefahrgut)	205,00	pro Vorfall
E4.3	Farbdruck einer Shippers Declaration	57,00	pro Dokument

F1 Zollabfertigung

F1.1	Atlas/FRA-OS Gebühr	22,00	pro (H)AWB
F1.2	Atlas/FRA-OS Gebühr (Privatkunden)	32,00	pro AWB
F1.3	T1/T2 Erstellung zum Versand (inklusive 5 Positionen) - Sendungswert bis 1 Mio. Euro	125,00	pro Dokument
F1.4	Zuschlag bei mehr als 5 Positionen	5,50	pro Position
F1.5	T1/T2 Erstellung zum Versand für Sendungen mit über 1 Mio Euro Warenwert	0,1%	von Warenwert
F1.6	Unerledigte T1/T2 am Empfangsort	100,30	pro Dokument
F1.7	Zuschlag bei mehr als 5 Positionen	5,50	pro Position
F1.8	Versandschein-Gestellung T1 / T2	90,00	pro T1 / T2
F1.9	Zollfristverlängerung / Zollmeldung	59,00	pro Vorfall
F1.10	Physische Zollkontrollmassnahmen	118,00	pro Stunde
F1.11	Zollamtliche Warenvernichtung in "Georgi-Lager" exkl. Lagergebühren	299,00	pro AWB
F1.12	Zollamtliche Warenvernichtung in "Dienstleister-Lager" exkl. Lagergebühren	Kosten +12%	pro Auftrag
F1.13	Zoll ICS Eingaben	19,50	pro (H)AWB
F1.14	Dateneingabe MRN bei fehlender Übermittlung	52,00	pro fehlender MRN
F1.15	Vorfeldzollabwicklung Dokumentation	59,00	pro 30 Min.
F1.16	Zollanmeldung /nach Aufwand	15,00	pro (H)AWB
F1.17	Änderung des Verfügungsberechtigten per Einzelvollmacht (bei Abtretung)	47,00	pro Änderung
F1.18	ESumA/ASumA-Bearbeitung/Nacharbeiten bei Gestellungen nach Zeitaufwand (Agent)	71,00	je angef. 30 Min.
F1.19	Zollabfertigung Export Mo 7:00 -Sa 22:00 Uhr	42,50	pro AWB Position
F1.20	Zollabfertigung Export Sa 22:00 bis Mo 7.00 Uhr	98,90	pro AWB Position

F2 Übermittlung Daten ESumA für E-Commerce Sendungen (Pro Zeile in einem MAWB)

F2.1	bis 15.000 Zeilen	0,13	pro Zeile
F2.2	15.001-25.000 Zeilen	0,12	pro Zeile
F2.3	Mehr als 25.001 Zeilen	0,11	pro Zeile
	Minimum	60,00	pro MAWB

G1 Ausrüstung, Personal und Sonstige Leistungen

G1.1	Umfahren (Transfer/Zollbeschau u.ä.)	132,00	pro Vorgang/transport
G1.2	Transport zur Veterinärbeschau	188,00	pro Vorgang /transport
G1.3	Stapler mit Fahrer (kleinste Berechnungseinheit 10 Minuten)	22,50	je angef. 10 Min.
G1.4	Motorstapler bis 8,0 t mit Fahrer	145,00	je angef. 30 Min.
G1.5	Motorstapler bis 16,0 t mit Fahrer	205,00	je angef. 30 Min.
G1.6	Kranverladung	Kosten +12%	Nach Zeit/Material
G1.7	Überlassung von Kommissionierungsfläche	57,50	je angef. 30 Min.
G1.8	Staff (Agent/Checker)	65,00	je angef. 30 Min.
G1.9	Arbeiter	45,00	je angef. 30 Min.
G1.10	Supervision Lagerhalle	90,50	je angef. 30 Min.
G1.11	Kameraauswertung	90,50	je angef. 30 Min.
G1.12	Vorfeldzollabwicklung Escort	91,50	je angef. 30 Min.
G1.13	Transport von Cargo Flugdokumente	90,00	pro transport
G1.14	AWB Austausch oder Datenkorrektur	70,00	je angef. 30 Min.
G1.15	Offload Abfertigung	0,16	pro kg
G1.16	Label drucken	2,00	pro Stück
G1.17	Fotodokumentation	30,00	pro Auftrag

Georgi Handling Frankfurt Tarifliste 2026

G1.18	Erstellung von Kopien oder Zweitschriften (auch POD, Ausdruck eAWBs, Slotbuchung)	27,50	pro Vorgang
G1.19	Hermes-Zugang Monatsgebühr (Bei Verfügbarkeit. Einmalige Anschlussgebühr von 200€)	145,00	pro Monat
G1.20	Schadensaufnahme Export / Import (TA/CDS)	49,90	pro (M)AWB oder Part

H1 Material

H1.1	Verzurr-Eckleine 8 mm (länge 5m)	10,00	pro Stück
H1.2	Kantenschutz	1,50	pro Stück
H1.3	Plastikfolie	3,10	pro meter
H1.4	Stretchfolie	0,75	pro meter
H1.5	Unterlegbohlen	8,30	pro meter
H1.6	Balken (100 cm)	33,00	pro meter
H1.7	Balken 10x10x220 cm	36,50	pro Stück
H1.8	Balken 10x10x295 cm	43,50	pro Stück
H1.9	Balken 10x10x590 cm	79,90	pro Stück
H1.10	Einweg Palette	34,50	pro Stück
H1.11	Euro Palette	45,50	pro Stück
H1.12	Spanngurt 6m lang	28,50	pro Stück
H1.13	Spanngurt 9m lang	35,50	pro Stück
H1.14	Verzurröse (groß)	11,30	pro Stück
H1.15	Verzurröse (klein)	5,60	pro Stück
H1.16	Sicherheits-Klebeband	4,20	pro Rolle
H1.17	Schwerlastboden	41,50	pro Stück
H1.18	Anbringen von Thermo Cover (Cover vom Kunden gestellt)	95,00	pro Stück
H1.19	Verwaltungskostenzuschlag durch Rechnungen Dritter	+12%	pro Auftrag

Tarifbedingungen

1. Lagerbestimmungen

Stückgut (General Cargo): Die kostenfreie Lagerzeit für Stückgut beträgt 24 Stunden ab Annahme im Lager.

Import/Export: Sowohl für Import- als auch für Exportsendungen beträgt die kostenfreie Lagerzeit 24 Stunden nach dem Check-in der Sendung (RCF). Bei Teillieferungen wird die Lagergebühr pro Teil berechnet.

Ausnahmen: Diese Regelung gilt nicht für Sonderbereiche und Expressfracht.

Gefahrgut (DGR): Die kostenfreie Lagerzeit für Im-/ Export-Gefahrgutsendungen ist auf 12 Stunden begrenzt.

Falls Gefahrgut in einem Kühlraum gelagert wird, werden zusätzliche Kühlhausgebühren erhoben.

NRTG & Spezialsendungen: Für NRTG- und andere Spezialsendungen besteht keine kostenfreie Lagerzeit. Für priorisierte Fracht beträgt die Befreiung von Lagergebühren 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Warenbestätigung.

Sofortige Lagergebühren: Fracht, die in Sonderräumen gelagert wird, unterliegt sofort ab Ankunft der Lagergebühr. Dies umfasst unter anderem: NRTG-Sendungen, Gefahrgut (Ex-/Import), menschliche Überreste (HUM), VAL-Fracht (Wertgegenstände) im Wertraum, sensible Fracht (VUN) sowie temperaturgeführte Sendungen.

Wiederauslagerung: Bei der Wiederauslagerung von Exportfracht besteht keine kostenfreie Lagerzeit.

Berechnungsgrundlage: Die Lagergebühren werden auf Basis des abrechnungsrelevanten Gewichts (Volumengewicht) berechnet.

Exportannahme: GEORGI behält sich das Recht vor, Exportsendungen frühestens 24 Stunden vor dem gebuchten Abflug anzunehmen.

2. Verwaltungskosten & Dienstleistungen Dritter

Atlas-Gebühren: Atlas-Gebühren werden sowohl für Zollwaren als auch für EU-Waren erhoben.

Dienstleistungen Dritter: Sofern GEORGI im Rahmen der Vertragserfüllung Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt oder kundenseitige Vorgänge bearbeitet, aus denen GEORGI Kosten durch Rechnungen Dritter entstehen, ist GEORGI berechtigt, dem Kunden einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 12 % auf den jeweiligen Nettobetrag (zzgl. gesetzlicher MwSt.) in Rechnung zu stellen.

3. Bevollmächtigung & Vertretung (Vollmachten)

Kostenzuweisung: Der Empfänger kann sämtliche Kosten (Atlas-Gebühren, Lagergebühren, LKW-Beladung) einem beauftragten Unternehmen zuweisen.

Vollmacht (PoA): Die Beauftragung kann entweder durch eine allgemeine Vollmacht (bei GEORGI hinterlegt) oder durch eine Einzelvollmacht im Einzelfall erfolgen.

Gebühren: Für die Hinterlegung oder Änderung einer allgemeinen Vollmacht wird dem neu beauftragten Unternehmen eine einmalige Gebühr berechnet. Bei Beauftragung per Einzelvollmacht wird eine Gebühr pro Sendung erhoben. Jede weitere Beauftragung eines Dritten (z. B. Änderung des Rechnungsempfängers) löst eine erneute Gebühr aus.

Abwicklungsgebühr: Diese Gebühren werden dem Abholer als Teil der Importdienstleistungen in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Abholer, die lediglich den Auslieferungsauftrag abstempeln, ohne bevollmächtigte Vertreter zu sein, und dadurch eine weitere Rechnungsänderung verursachen.

Fristen: Eine allgemeine Vollmacht kann nur von Montag bis Freitag und spätestens 24 Stunden vor Ankunft der Sendung beantragt werden. Bei verspäteter Einreichung kann eine zusätzliche Gebühr für eine Einzelvollmacht berechnet werden.

4. Abwicklung & Operative Abläufe

Umpackarbeiten: Umpackarbeiten nach einer Kontrolle werden demselben Rechnungsempfänger belastet wie die Sicherheitskontrolle selbst.

Späte Arbeitsaufträge: Bei nachträglichen Arbeitsaufträgen zum Paletten-/Containeraufbau (d. h. weniger als 8 Stunden vor Flugabschluss) wird die Leistung der Fluggesellschaft als Zuschlag berechnet.

Gefahrgutprüfungen:

Prüfungen für akzeptierte Exportsendungen werden der exportierenden Fluggesellschaft berechnet.

Dienstleistungen für nicht akzeptierte Exportsendungen werden dem Agenten berechnet.

Dienstleistungen für akzeptierte Importsendungen mit Bestimmungsort FRA werden dem Empfänger (Agenten) berechnet.

Dienstleistungen für nicht akzeptierte Importsendungen sowie für Import-Transitsendungen werden der importierenden Fluggesellschaft berechnet.

Abgelehnte Sendungen: Bei abgelehnten Gefahrgut-Exportsendungen informiert GEORGI den Spediteur gemäß AWB. Bei abgelehnten Importsendungen und RFS informiert GEORGI die Fluggesellschaft. Weitere Korrekturmaßnahmen (z. B. Umverpacken) werden durch GEORGI durchgeführt.

5. Zoll & Dokumentation

T1/T2-Erstellung: Die Erstellung von Versandscheinen (T1/T2) erfolgt ausschließlich im Auftrag von GEORGI-Kunden. Pro Dokument sind maximal 99 Positionen möglich. Zusätzliche Positionen oder Dokumente sind gebührenpflichtig.

Währungsumrechnung: Die Umrechnung von Fremdwährungen erfolgt auf Basis der durch die deutsche Zollverwaltung veröffentlichten Wechselkurse (www.zoll.de).

6. Zustellungen & Einheitenberechnung

Rechnungsstellung: Bei Inlandszustellungen und Abgängen ab FRA wird der Spediteur gemäß AWB berechnet. Bei Zustellungen aus dem Ausland oder durch die Fluggesellschaft via RFS erfolgt die Berechnung an die Fluggesellschaft.

Große Ladeeinheiten: Bei der Lagerung größerer Ladeeinheiten wird die tatsächlich belegte Anzahl an LD3-Lagerplätzen berechnet.

Definition der Einheiten: Eine Einheit entspricht einem Container oder einem Palettenstapel. Werden Paletten gemäß Kundenvorgaben einzeln geprüft oder kommissioniert, erfolgt die Berechnung pro Palette.

HAWB-Aufschlüsselung: Ist für die Zollprüfung eine Aufschlüsselung nach HAWB erforderlich, wird diese nach tatsächlichem Arbeitsaufwand

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Georgi Handling GmbH & Co. KG (nachfolgend „Georgi“)
für Frachtabfertigungsdienstleistungen
Gültig ab: 20.10.2025,
aktualisiert am: 24.12.2025

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von GEORGI durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere für die Abfertigung, den Umschlag und die Lagerung von Luftfracht sowie für Dienstleistungen, die als Sonderleistungen zusätzlich zu oder außerhalb eines bestehenden Abfertigungsvertrages erbracht werden. Die Anwendbarkeit zwingenden Rechts, insbesondere des Warschauer Übereinkommens und des Montrealer Übereinkommens, auf einzelne Tätigkeiten von GEORGI bleibt unberührt.

§ 2 Leistungsumfang von GEORGI

GEORGI fertigt Luftfrachtsendungen am Flughafen Frankfurt am Main im Auftrag von Fluggesellschaften und Spediteuren ab.

Exportluftfracht wird von GEORGI an der Rampe übernommen, vorübergehend gelagert, physisch sowie dokumentarisch für den Flug vorbereitet und an den Vorfeldtransport übergeben oder für den Luftfrachtersatzverkehr (z. B. Transport per Lkw) bereitgestellt. Das Entladen von Lkw mit Exportfracht gehört nicht zu den Leistungspflichten von GEORGI, mit Ausnahme von Luftfrachtersatzverkehren im Auftrag und auf Kosten der Fluggesellschaft. Importluftfracht wird nach der Übernahme vom Vorfeldtransport sendungsweise aufgeteilt, vorübergehend gelagert und an der Rampe an den Empfänger ausgeliefert oder zur Weiterbeförderung an die Fluggesellschaften übergeben. Entsprechende Abfertigungsleistungen werden auch für Sendungen erbracht, die im Rahmen des Luftfrachtersatzverkehrs per Lkw transportiert werden. Einzelheiten zu diesen Abfertigungsleistungen sind Abschnitt II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

Neben der Export- und Importabfertigung für Fluggesellschaften bietet GEORGI weitere Leistungen (Sonderleistungen) an, die gesondert zu beauftragen sind. Zu den sonstigen Leistungen zählen insbesondere Verteil- und Kommissioniertätigkeiten, das Be- und Entladen von Lkw, sofern es sich nicht um Anlieferungen im Auftrag der Fluggesellschaft im Rahmen von Luftfrachtersatzverkehren oder um Lieferungen an andere Empfänger handelt, sowie die Lagerung und Umlagerung von Nichtgemeinschaftswaren in Zolllagern im Auftrag von Spediteuren und anderen an der Logistikkette beteiligten Parteien. Zu den sonstigen Leistungen zählen ferner die Annahme, vorübergehende Lagerung und Auslagerung von Sendungen, die entgegen einer früheren Planung aus unterschiedlichen physischen und/oder dokumentarischen Gründen nachbearbeitet werden müssen. Die von GEORGI angebotenen sonstigen Leistungen sind in den Leistungsbeschreibungen detailliert aufgeführt und entgeltpflichtig. Die Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil dieses Vertrages und auf unserer Website www.georgi-transporte.com abrufbar. Einzelheiten zu diesen Leistungen sind Abschnitt III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

Erbringt GEORGI eine der unter Absatz 2 genannten Leistungen, ohne hierzu ausdrücklich beauftragt worden zu sein, und handelt dabei im Interesse der verantwortlichen Partei, die zur Erbringung dieser Leistung verpflichtet ist, werden die in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

GEORGI ist berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmer) oder externes Personal erbringen zu lassen.

§ 3 Vorrang der GEORGI Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn GEORGI ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 4 Allgemeine Zahlungsbedingungen, Abfertigungs- und Lagergebühren, Entgelte für Sonderleistungen

Zu sämtlichen Georgi-Entgelten wird die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.

Alle Rechnungsbeträge für Fluggesellschaften sind innerhalb von 30 Tagen vom Rechnungsdatum an zahlbar. Alle Rechnungsbeträge für Spediteure und Agenten sind innerhalb von 7 Tagen vom Rechnungsdatum an zahlbar. Zahlungen erfolgen per Lastschrift, Banküberweisung oder Kreditkarte. Skonti für frühere Zahlungen vor dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin werden nicht gewährt. Einwendungen gegen Rechnungen – ganz oder teilweise – sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt geltend zu machen. Wird nur ein Teil der Rechnung beanstandet, bleibt der unbeanstandete Teil wirksam und ist gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug schuldet der säumige Schuldner Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie eine pauschale Mahngebühr in Höhe von vierzig (40) Euro. Verzugszinsen und Mahngebühr werden ohne weitere Mahnung fällig, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, die unmittelbar aus dem Zahlungsverzug resultieren. Hierzu zählen insbesondere ein branchenübliches Zurückbehaltungsrecht von GEORGI, das gegenüber jedermann durchsetzbar ist, sowie ein vertragliches Pfandrecht an sämtlichen Waren, Wertsachen und Dokumenten, die sich im Besitz von GEORGI befinden, zur Sicherung sämtlicher Forderungen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von GEORGI ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn es auf einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Abfertigungs- und Lagergebühren sowie die Entgelte für Sonderleistungen richten sich nach den GEORGI-Leistungsbeschreibungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die Leistungsbeschreibungen sind integraler Bestandteil der GEORGI Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

Erklärungen, die GEORGI im Zusammenhang mit Aufträgen und deren Durchführung abgegeben werden, müssen richtig, vollständig und wahrheitsgemäß sein. Der Kunde ist daher verpflichtet, GEORGI jeden Schaden zu ersetzen, der GEORGI infolge schuldhaft falscher, unvollständiger oder unwahrer Angaben des Kunden entsteht. Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine besondere Behandlung erfordern, insbesondere Güter im Sinne der ICAO-Gefahrgutvorschriften, temperaturgeführte Fracht, menschliche Überreste sowie verderbliche oder zerbrechliche Güter, sind entsprechend zu kennzeichnen bzw. anzugeben.

GEORGI ist nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf schriftlichen Aufträgen, Abtretungen, Weisungen oder sonstigen Dokumenten zu überprüfen. Dies gilt auch für die entsprechende Vertretungs- oder Zeichnungsbefugnis der Unterzeichner bzw. Überbringer. GEORGI ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob Gewicht, Art, Beschaffenheit oder Volumen der angelieferten Güter den in den erteilten Aufträgen gemachten Angaben entsprechen. Erweisen sich diese Angaben als unrichtig, trägt der jeweilige Vertragspartner die Kosten der Überprüfung.

Insbesondere bei anzuliefernder Fracht hängen die Bearbeitungszeiten von den zuständigen Behörden, einschließlich der Zollbehörden, ab.

GEORGI ist nicht verpflichtet, Güter anzunehmen, die nach den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht für den Lufttransport oder die Lagerung zugelassen sind, es sei denn, es liegt eine Sondergenehmigung des Luftfahrt-Bundesamtes oder der zuständigen Behörde vor.

§ 6 Zollrechtliche Behandlung der Güter

Zollrechtlich werden die vorübergehend in der Obhut von GEORGI befindlichen Güter als Gemeinschafts- oder Nichtgemeinschaftswaren eingestuft. Bei Import- und Transitsendungen endet die zollrechtliche Verantwortung und Haftung von GEORGI gegenüber dem Kunden mit der ordnungsgemäßen Übergabe an den Abholer. Bei Nichtgemeinschaftswaren setzt dies die zulässige zollrechtliche Behandlung der Waren gemäß

Wird GEORGI von den Zollbehörden bei kompletten Einheiten, fehlerhaften Angaben im Flugmanifest oder bei sogenannten „Aliud“-Sendungen insbesondere zur Zahlung von Zöllen oder Abgaben herangezogen, hat der Kunde GEORGI von solchen Ansprüchen freizustellen und GEORGI sämtliche geleisteten Zahlungen zu erstatten.

Bei Exportsendungen (versandbereit) trägt der jeweilige Kunde bzw. der für die Zollabfertigung zuständige Spediteur die alleinige zollrechtliche Verantwortung. Bei innergemeinschaftlichem Luftverkehr haben die Fluggesellschaften die Artikel 444 und 445 der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) einzuhalten.

§ 7 Abtretung / Vertragsübernahme (Novation)

1. Keine Partei ist berechtigt, ihre Rechte, Vorteile und/oder Pflichten aus diesen AGB ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten, zu übertragen oder den Vertrag zu novieren. Ungeachtet dessen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass GEORGI ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des Kunden sämtliche Rechte, Vorteile und/oder Pflichten aus diesen AGB an ein verbundenes Unternehmen der GEORGI-Gruppe abtreten, übertragen oder novieren darf.

Abschnitt II

Annahme, Lagerung und Umschlag von Export- und Importsendungen im Auftrag von Fluggesellschaften

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Die Fluggesellschaften haben GEORGI ihre Flugdaten einschließlich aller erforderlichen Informationen und Weisungen so frühzeitig wie möglich zur Verfügung zu stellen. Bei Verzögerungen sollen die Fluggesellschaften GEORGI – soweit möglich – rechtzeitig über die beabsichtigte Inanspruchnahme der Dienstleistungen informieren.

Bei verspäteten Flügen behält sich GEORGI das Recht vor, planmäßig und pünktlich eintreffende Flüge vorrangig zu behandeln. Güter, die nicht innerhalb von 20 Tagen vom Empfänger oder einem bevollmächtigten Abholer abgeholt werden oder deren Annahme verweigert oder verhindert wird, werden von GEORGI gemäß den zollrechtlichen Vorschriften behandelt. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten trägt die jeweilige Fluggesellschaft. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist GEORGI nicht verpflichtet, Luftfracht zu verzollen oder sonstige Zollformalitäten zu erledigen.

§ 2 Annahme von Luftfracht

Anliefernde Personen haben sich durch Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Darüber hinaus sind sämtliche erforderlichen Frachtpapiere, einschließlich des Original-Luftfrachtbriefs (AWB), vorzulegen. Die Anlieferung der Güter erfolgt frei GEORGI-Rampe bzw. bei Anlieferung über das LKW-Tor in den Lagerbereich. Erfordert eine Sendung eine besondere Behandlung, ist GEORGI hierüber rechtzeitig vor der Anlieferung schriftlich zu informieren. Dies gilt nicht für Güter, bei denen ein besonderer Behandlungsbedarf offensichtlich ist. Benötigt eine Fluggesellschaft für die Annahme oder Weiterbehandlung von Frachtsendungen zusätzliches Personal und/oder Betriebsmittel, die anschließend nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden, ist GEORGI berechtigt, der Fluggesellschaft die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Annahme der angelieferten Güter dokumentiert GEORGI ausschließlich äußerlich erkennbare Mängel.

§ 3 Auslieferung von Luftfracht

Abholende Personen haben sich durch Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen und – sofern die Abholung für einen Dritten erfolgt – zusätzlich eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Zudem sind die erforderlichen Frachtpapiere vorzulegen.

Die Auslieferung der Fracht erfolgt durch GEORGI im Namen und auf Rechnung der Fluggesellschaft frei Rampe an den Abholer. Darüber hinaus ist ein von Zoll und der jeweiligen Fluggesellschaft oder deren bevollmächtigtem Vertreter genehmigter Auslieferungsantrag vorzulegen oder dieser muss elektronisch über das ATLAS-Zollsystem freigegeben sein.

GEORGI ist von der Fluggesellschaft bevollmächtigt, vom Abholer die von diesem zu zahlenden Gebühren einzuziehen. Erfolgt keine Zahlung, ist GEORGI berechtigt, die Herausgabe der Güter zu verweigern. Die Übergabe der Fracht an den Abholer erfolgt gegen Quittung, die vom Abholer gegenzuzeichnen ist.

§ 4 Haftung

GEORGI haftet für von ihm zu vertretende Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für sonstige Schäden oder Verluste, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von GEORGI oder seinen leitenden Angestellten verursacht wurden.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht, durch die der Vertragszweck gefährdet wird, haftet GEORGI auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Warschauer Übereinkommen dem Montrealer Übereinkommen und den IATA-Beförderungsbedingungen.

Kardinalpflichten sind wesentliche Pflichten, die für den Abschluss des Vertrages durch die Fluggesellschaft ausschlaggebend sind und auf deren Einhaltung die Fluggesellschaft vertrauen darf. In allen anderen Fällen haften GEORGI, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht für lediglich fahrlässige Pflichtverletzungen. Die Fluggesellschaft stellt GEORGI sowie dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den von GEORGI für die Fluggesellschaft erbrachten Dienstleistungen geltend gemacht werden und für die GEORGI der Fluggesellschaft im Innenverhältnis nicht haftet. Darüber hinaus ist in allen Fällen die Haftung von GEORGI für Schäden oder Verluste, die Dritten entstehen, auf den Betrag begrenzt, den die Fluggesellschaften dem Dritten nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen haben, insbesondere nach dem Warschauer Übereinkommen, dem Montrealer Übereinkommen sowie den IATA-Beförderungsbedingungen.

Abschnitt III

Sonstige Leistungen (Sonderleistungen)

§ 1 Sonstige Leistungen

Umschlag von Fracht, Lagerung oder sonstige Leistungen, die typischerweise mit der Speditionsbranche verbunden sind und die nicht mehr einem Luftbeförderungsvertrag mit der Fluggesellschaft unterliegen, werden gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSP) in der Fassung von 2003 erbracht.

Der Umfang der jeweils erbrachten sonstigen Leistungen (Sonderleistungen) wird von GEORGI in einem Arbeitsauftrag dokumentiert.

§ 2 Haftung

Die Haftung für Umschlag, Lagerung oder sonstige, der Speditionsbranche typischerweise zuzuordnende Leistungen außerhalb der Luftbeförderung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der ADSP in der Fassung von 2003. Diese Bestimmungen beschränken in Ziffer 23 der ADSP die gesetzliche Haftung für Güterschäden gemäß § 431 HGB auf 5,00 EUR pro kg für Schäden, die während der Obhut des Spediteurs eintreten. Bei multimodalen Transporten unter Einschluss der Seebeförderung ist die Haftung auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) pro kg sowie zusätzlich auf 1,0 oder 2,0 Mio. EUR oder 2 SZR pro kg je Schadenfall oder Ereignis begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Abweichend von gesetzlichen Regelungen wie § 507 HGB, Art. 25 des Montrealer Übereinkommens, Art. 36 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr, Art. 20, 21 des Übereinkommens über den Vertrag über die internationale Güterbeförderung auf Binnenwasserstraßen erweitert Ziffer 27 der ADSP weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung von Verschulden von Arbeitnehmern und sonstigen Dritten zugunsten des Kunden.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht, durch die der Vertragszweck gefährdet wird, haftet GEORGI auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Kardinalpflichten sind wesentliche Pflichten, die für den Vertragsabschluss durch die Fluggesellschaft maßgeblich sind und auf deren Einhaltung die Fluggesellschaft vertrauen darf. Ist der Kunde kein Unternehmer, sondern eine natürliche Person (Verbraucher), die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, haftet GEORGI gemäß Absatz 2 Satz 1. Darüber hinaus haftet GEORGI in diesen Fällen auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ohne Beschränkung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

In allen übrigen Fällen ist bei fahrlässiger Pflichtverletzung eine Haftung von GEORGI, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, GEORGI sowie dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit den von GEORGI gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen geltend gemacht werden und für die GEORGI dem Kunden im Innenverhältnis nicht haftet.

Abschnitt IV

Rechtskonformität und Datenschutz

§ 1 Rechtskonformität

1. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verpflichtet sich jede Partei sicherzustellen, dass ihr Personal, ihre verbundenen Unternehmen sowie von ihr im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingesetzte Dritte („Vertreter“) alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten, die auf die Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag Anwendung finden („anwendbare Gesetze“). Dies umfasst insbesondere Vorschriften zu Sanktionen, Exportkontrollen und fairem Wettbewerb sowie Kartell-, Geldwäsche-, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfungsgesetze.

2. Der Kunde erklärt, garantiert und verpflichtet sich wie folgt:

a) Weder der Kunde noch einer seiner Vertreter unterliegen derzeit Beschränkungen nach handelsrechtlichen Gesetzen oder Vorschriften, die auf die Erbringung der Dienstleistungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden; ebenso handeln der Kunde und seine Vertreter nicht im Auftrag von Personen, die solchen Beschränkungen unterliegen („beschränkte Personen“). Zur Klarstellung: Zu den genannten handelsrechtlichen Gesetzen oder Vorschriften zählen insbesondere Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, Sanktions- und Exportkontrollgesetze, Embargos oder restriktive Maßnahmen der Europäischen Union, einzelner EU-Mitgliedstaaten, des Vereinigten Königreichs oder Singapurs, die US-amerikanischen Export Administration Regulations, die vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums verwalteten Sanktionsgesetze sowie sonstige einschlägige Maßnahmen staatlicher Stellen mit Zuständigkeit für Handelskontrollen und Sanktionen (zusammen die „Handelsgesetze“);

b) Der Kunde wird während der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen weder persönlich noch durch seine Vertreter im Auftrag beschränkter Personen handeln;

c) Der Kunde wird keine Handlungen vornehmen, die zu einem Verstoß von GEORGI gegen Handelsgesetze führen oder vernünftigerweise führen könnten, insbesondere durch die Nutzung von GEORGI-Dienstleistungen zugunsten eines nach Handelsgesetzen sanktionierten Landes, einer beschränkten Person, eines Luftfahrzeugs, das

(i) beschränkt ist oder Handelsgesetzen unterliegt, oder

(ii) vom Bureau of Industry and Security des US-Handelsministeriums als Beschränkungen nach US-Exportkontrollvorschriften unterliegend eingestuft wurde („beschränktes Luftfahrzeug“),

oder von Fracht, die unter Verstoß gegen Handelsgesetze importiert wurde oder werden soll bzw. exportiert wurde oder werden soll.

3. Für den Fall, dass GEORGI nach billigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass

(i) der Kunde oder einer seiner Vertreter gegen die Bestimmungen dieses Absatzes verstößt,

(ii) die zu erbringenden Dienstleistungen einem eingeschränkten Luftfahrzeug zugutekommen könnten oder

(iii) die Erbringung der Dienstleistungen dazu führen könnte, dass GEORGI gegen anwendbare Gesetze oder gegen seine internen Richtlinien zur Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften verstößt, behält sich GEORGI das Recht vor, die Dienstleistungen auszusetzen oder das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis zu beenden. In diesem Fall schuldet GEORGI dem Kunden keinerlei Entschädigung allein aufgrund der Vertragsbeendigung. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche auf Vergütung für bis zum Wirksamwerden der Beendigung bereits erbrachte Leistungen sowie gesetzliche Rücktrittsrechte.

§ 2 Datenschutz

1. Sofern personenbezogene Daten von den Parteien verarbeitet werden, sichert jede Partei zu und gewährleistet, dass sie alle ihr nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen auferlegten Verpflichtungen einhält, einschließlich

(a) der Gesetze der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf personenbezogene Daten, die dem EU-Datenschutzrecht unterliegen, sowie

(b) aller sonstigen anwendbaren Gesetze in Bezug auf personenbezogene Daten, die anderen Datenschutzgesetzen unterliegen.

Jede Partei bestätigt, dass sie auf Verlangen der anderen Partei die Einhaltung dieser Verpflichtungen nachweisen kann.

2. Jede Partei verpflichtet sich:

(i) personenbezogene Daten ausschließlich zu den für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Zwecken zu verarbeiten und - sofern sie als Auftragsverarbeiter handelt - nur gemäß den schriftlichen Weisungen der anderen Partei tätig zu werden;

(ii) den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen und die Verarbeitung im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften durchzuführen;

(iii) unter Berücksichtigung der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und der Art der betroffenen Daten ein angemessenes Sicherheitsniveau durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten;

(iv) bei der Erfüllung von Anträgen zur Ausübung der durch die anwendbaren Datenschutzgesetze gewährten Rechte zusammenzuarbeiten;

(v) alle Vorfälle im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Sicherheit personenbezogener Daten, die im Auftrag der anderen Partei verarbeitet werden, unverzüglich und schriftlich zu melden; (vi) sämtliche erforderliche Unterstützung zu leisten, um die Folgen solcher Vorfälle für die betroffenen Personen zu minimieren und der anderen Partei die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen;

(vii) der anderen Partei die Durchführung von Sicherheitsaudits zu gestatten, sofern diese dies für erforderlich hält;

(viii) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keinen Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen;

(ix) die verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union zu übermitteln, ohne einen alternativen Mechanismus zum Schutz personenbezogener Daten einzurichten;

(x) die personenbezogenen Daten auf Verlangen der anderen Partei oder nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß den anwendbaren Vorschriften unverzüglich zu löschen oder zurückzugeben.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht mit einem Vertreter von